

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 68 (1950)  
**Heft:** 34

**Artikel:** Uebersicht über den Entwurf eines neuen schweiz. Patentgesetzes  
**Autor:** Blum, R.E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-58065>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

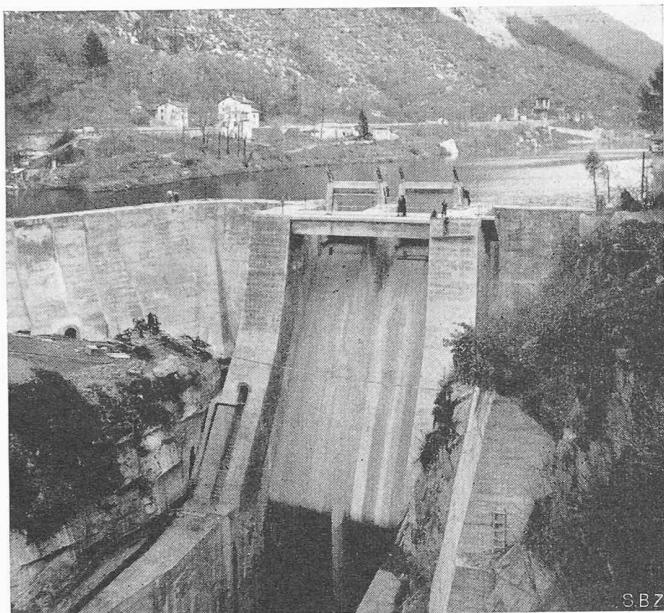


Bild 11. Staumauer und Ausgleichweiher Villa di Chiavenna, wenig unterhalb der italienisch-schweizerischen Grenze bei Castasegna. Luftseitige Ansicht

schichten verlaufen und talseits eines Zementinjektionsdiaphragmas enden, das längs des wasserseitigen Umfangs der Talsperre ausgeführt wurde. Bild 11 zeigt den luftseitigen Mittelteil der Staumauer.

Die Staumauer von Pescegallo, die nur 16,5 m hoch, aber 230 m lang ist, schafft einen kleinen Ausgleichweiher von wenig mehr als 1 Mio  $m^3$  auf 1860 m ü. M. im Tal des Bitto im Veltlin. Sie besteht auf einer Länge von 180 m aus einer massiven Gewichtskonstruktion aus Beton, die restlichen 50 m sind wegen einer von Bergsturzmaterial bedeckten Moräne in Trockenmauerwerk ausgeführt worden; die Neigungen betragen wasserseits 0,75, luftseit 1,25. Eine armierte Zementhaut auf der Wasserseite bildet die Dichtung des Trockenmauerwerks.

#### B. Staumauern in aufgelöster Bauweise

Die ersten nach 1939 in aufgelöster Bauweise erstellten Sperren sind die Staumauern Trona und Inferno im obersten Einzugsgebiet des Bitto im Veltlin. Es handelt sich hier um ziemlich verschiedene Konstruktionstypen mit unabhängigen Hohlkörper-Blöcken.

Die Staumauer Trona liegt etwa 1800 m ü. M. auf einer durch Gletschererosion freigelegten Felsschwelle, die aus porphyrischem Konglomerat des Verrucano besteht. Sie ist rund

58 m hoch, an der Krone 182 m lang und hat eine Betonkubatur von rund 87500  $m^3$ . Sie besteht aus 24 m breiten Hohlkörperblöcken (Bild 12): die Neigung der wasserseitigen Flucht beträgt 0,05, auf der Luftseite variiert sie zwischen 0,64 und 0,78. Die wasserseitige Mauerfläche wurde mit behauenen Natursteinen verkleidet; beim Verlegen der Natursteine wurden Rohre eingebaut, die zur Durchführung von Zementinjektionen hinter die Verkleidung dienten. Die mit diesem Mauertyp erreichte Volumeneinsparung im Vergleich zu einer massiven Gewichtsstaumauer betrug ungefähr 27,5%, was einer Kostenersparnis von ungefähr 24% entspricht. Die Einheitspreise des Betons wurden von den seitens der Società Orobia als Bauherrin eingeladenen Bauunternehmungen um 2 bis 5% höher offeriert als für eine massive Gewichtsstaumauer. Die Staumauer wurde in den Jahren 1939 bis 1942 erstellt; Bild 13 stellt das fertige Bauwerk dar. (Vgl. auch Bild 7 in Nr. 11, S. 133\*.)

Bei der Staumauer Inferno hat man versucht, eine noch grössere Volumensparnis zu erreichen, indem man jeden Baublock entsprechend seiner Höhe nach dem wirtschaftlichen Prinzip dimensionierte. Wie aus den Bildern 14 bis 17 ersichtlich, erhielt man ganz verschiedene Blöcke. Jeder Block hat wasserseitig einen dreieckförmig zugespitzten Grundriss und endigt oben in einer geneigten Fläche, um den Eisdruck (die Staumauer liegt auf rund 2100 m ü. M.) zu vermindern. Für diese Konstruktion sind die Einheitskosten des Betons höher als beim vorgenannten Typ, so dass die grössere Volumensparnis kostengünstig ausgeglichen wird.

Die in einem Sandstein des Verrucano gegründete Staumauer ist rund 41 m hoch, an der Krone 150 m lang und hat eine Betonkubatur von etwa 36400  $m^3$ . Die Dichtung zwischen den einzelnen Blöcken wird durch ein Metallblech erreicht, das wasserseitig durch einen armierten Betonstab geschützt wird; dieser stützt sich auf eine Schicht von Asphalt-Filz. Bild 16 stellt das im Bau befindliche und Bild 17 das fertiggestellte Bauwerk dar. (Vgl. auch Bild 8 in Nr. 11, S. 135\*.)

(Schluss folgt)

#### Uebersicht über den Entwurf eines neuen schweiz. Patentgesetzes

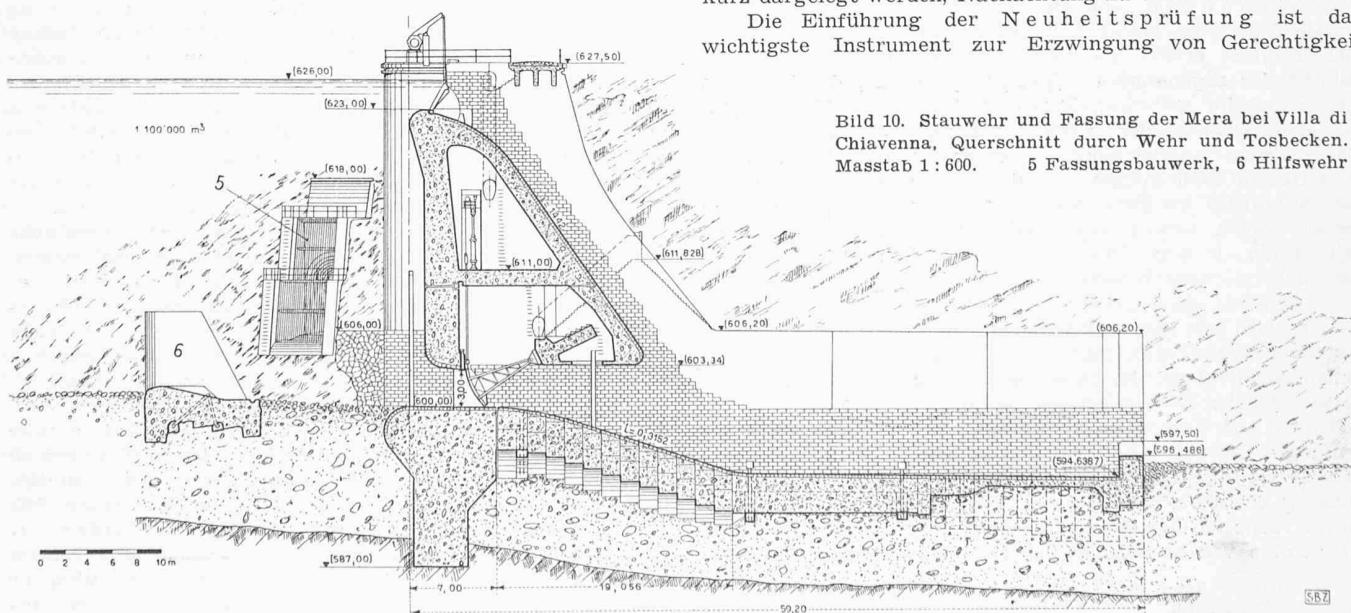
DK 347.771(494)

Von Dr. R. E. BLUM, Patentanwalt, Zürich

Gegenwärtig liegt ein langjährig hart umkämpfter Entwurf zur Revision des Patentgesetzes vor den national- und ständerätlichen Kommissionen. Der vorgelegte Entwurf bringt so wesentliche Änderungen, dass praktisch von einem neuen Gesetz gesprochen werden kann. Durch die Neugestaltung soll das alte Patentgesetz aus dem Jahre 1907 auf einen Stand gebracht werden, der der Entwicklung und den neuen Erkenntnissen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes entspricht. Das neue Gesetz soll vor allen Dingen gerecht und wirksam sein. Diesen Postulaten wird durch eine ganze Reihe von Massnahmen, von denen die wichtigsten hier kurz dargelegt werden, Nachachtung zu verschaffen versucht.

Die Einführung der Neuheitsprüfung ist das wichtigste Instrument zur Erzwingung von Gerechtigkeit

Bild 10. Staumauer und Fassung der Mera bei Villa di Chiavenna, Querschnitt durch Wehr und Tosbecken. Maßstab 1:600. 5 Fassungsbauwerk, 6 Hilfswehr



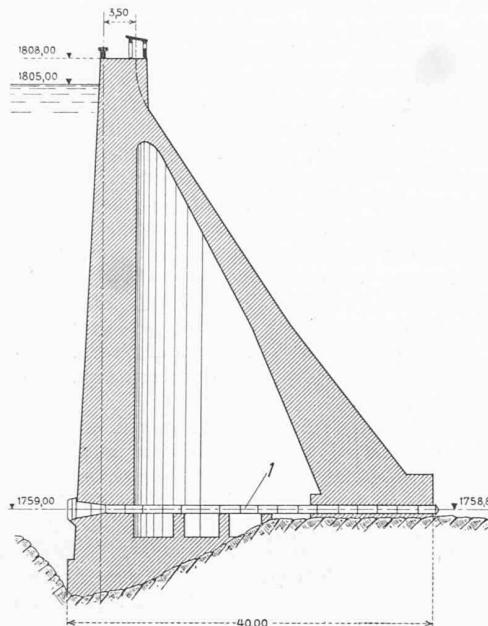


Bild 12. Staumauer Trona der Bitto-Kraftwerke im Veltlin, Querschnitt durch die Pfellerstaumauer, Maßstab 1:800. 1 Notauslass

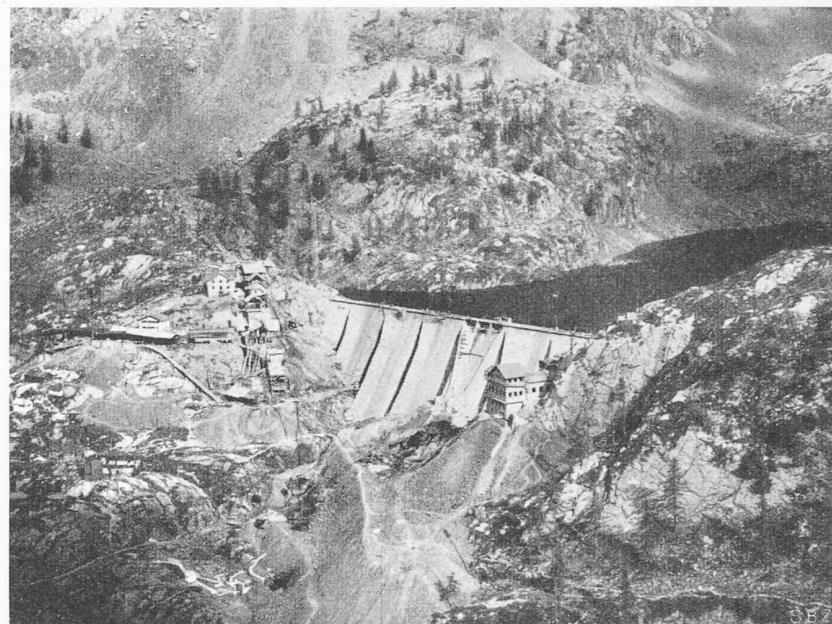


Bild 13. Übersicht auf Staumauer und Stausee Trona

und Wirksamkeit, denn die Neuheitsprüfung<sup>1)</sup> soll die heute so zahlreich vertretenen «Bluffpatente» (Patente, hinter welchen keine patentwürdigen Erfindungen stecken) zum Verschwinden bringen. Das Eidg. Amt für geistiges Eigentum (Patentamt) soll das Recht und die Pflicht übertragen erhalten, sämtliche Patentanmeldungen bezüglich ihrer Patentwürdigkeit, d. h. namentlich in Hinsicht auf ihre Neuheit zu überprüfen. Bis heute muss sich das Patentamt mit rein formeller Durchsicht der Anmeldungen begnügen, und es ist ihm nicht möglich, selbst offensichtlich alte Erfindungen von der Patentierung auszuschliessen. Damit ist dem Missbrauch dieser Institution Tür und Tor geöffnet. Der Erfinder soll sein Exklusivrecht als Gegenleistung für die Offenbarung seiner neuen Erfindung erhalten. Es dürfte nicht vorkommen, dass ein Staat Ausschliesslichkeitsrechte von so grosser Tragweite, wie sie die Patentrechte darstellen, verleiht, ohne eine Ueberprüfung der materiellen und formellen Berechtigung des Anspruches vorgenommen zu haben. Andernfalls können der Allgemeinheit Rechte und Freiheiten entzogen werden, ohne dass ihr dafür als Gegenleistung wirklich Neues übermittelt und zur Verfügung gestellt wird. Mit der Einführung der Neuheitsprüfung wird das Instrument geschaffen, das Staat und Bürger vor der Verleihung unberechtigter Monopole auf technischem Gebiet bewahren kann.

Durch die Beseitigung unberechtigter Ausnahmen bestimmmungen, wie sie bis heute für das Gebiet gewisser Industrien bestehen, wird des weitern ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllt. Es gehört hierzu namentlich die Aufhebung des sogenannten «Textilparagraphen», durch dessen Gegenwart im geltenden Patentgesetz gewisse Erfindungen auf dem Gebiete der Textil-Veredlungsverfahren von der Patentierung ausgeschlossen werden. Die historisch-wirtschaftlichen Bedingungen, die dieser Bestimmung seinerzeit zur Aufnahme ins Patentgesetz verholfen haben, sind heute verschwunden, unsere Textilindustrie ist heute weitgehend selbstständig, ja sogar führend geworden, sie kann auf diese rechtlich unschöne Krücke verzichten.

Auch auf dem Gebiete der chemischen Erfindung wird mit den Ausnahmebestimmungen bis zu einem gewissen Grade aufgeräumt. Der Begriff der patentrechtlichen Äquivalenz, der in keinem Zweige der Technik eine so wesentliche Rolle spielt wie auf dem Gebiete der Chemie, soll auch auf diesem Gebiet für die Abgrenzung des Schutzumfangs Geltung erhalten. Dies bedeutet somit, dass unter dem neuen Patentgesetz Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe, bei welchen man die Ausgangsstoffe variieren und durch die nämliche chemische Reaktion oder Folge von chemischen Reaktionen eine Reihe von End-

stoffen erhalten kann, mit einem einzigen Patent umfassend geschützt werden können. (Bisher darf sich ein Patent nur auf ein Verfahren beziehen, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt.)

Bei der Einführung der Patentgesetzgebung ist seinerzeit von der Annahme ausgegangen worden, dass die Belohnung (das Exklusivrecht), die dem Erfinder zugesichert wird, weitgehend für die Intensität entscheidend ist, mit der nach einer Neuerung gesucht wird. Man sollte daher annehmen dürfen, dass für das Gebiet der Arzneimittel dem Erfinder ein besonders weitgehender Schutz zugesichert worden wäre. Dem ist aber nicht so, im Gegenteil, gerade dem Erfinder, der der Menschheit am meisten und in friedlichster Art und Weise hilft, wurde die Belohnung insofern gekürzt, als ihm ein nur zehnjähriges Exklusivrecht zugesichert wurde, im Gegensatz zum fünfzehnjährigen, das dem Erfinder auf anderen Gebieten eingeräumt wurde. Aus dieser ungerechten Kürzung heraus ergibt sich, dass die Erfinder von Arzneimitteln genötigt waren, in relativ kurzer Zeit den gewünschten Entgelt herauszuwirken, was sich da und dort in einer Verteuerung der Arzneimittel bemerkbar machen musste. Mit dieser unlogischen und unsozialen Bestimmung soll nun ebenfalls aufgeräumt werden, indem der Erfinder von Arzneimitteln den andern Erfindern gleichgestellt wird.

Weitere wichtige Neuerungen seien in nachfolgenden Stichwörtern zusammengefasst: 1. Verlängerung der Patentdauer von 15 Jahren auf 18 Jahre, in Anpassung an den internationalen Standard. 2. Wahrung der Erfinderrechte durch Nennung des Erfinders, wodurch namentlich den im Angestelltenverhältnis stehenden Erfindern Gerechtigkeit widerfährt. 3. Ausdehnung der Gebührenstundungsmöglichkeiten für Unbemittelte. 4. Ausdehnung des Kreises der neuheitszerstörenden Veröffentlichungen. 5. Auskunftspflicht des Patentinhabers betreffend Hinweis auf den Patentschutz.

Das neue Patentgesetz wird eine nicht unwesentliche Erhöhung der Patentgebühren mit sich bringen. Das Schweizer Patent war bis heute eines der billigsten der Welt, und es ist selbstverständlich, dass die zukünftige gewaltige Mehrbelastung des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum durch die Einführung der Neuheitsprüfung in finanzieller Hinsicht von wesentlichem Einfluss sein wird. Entscheidend ist aber der tragende Gedanke der ganzen Patentgesetzrevision, dass durch die Einführung der Neuheitsprüfung dem Bunde keine Neubelastung erwachsen darf und das Amt daher finanziell selbsttragend sein muss. Vom Erfinder muss somit in Zukunft ein wesentlich grösseres Opfer gefordert werden, was aber insofern wenig ins Gewicht fallen dürfte, als heute schon fast jeder Erfinder seine Erfindung im Ausland, in einem vorprüfenden Staat, zur Anmeldung bringen muss, wenn er daran denken will, seine Erfindung zu verwerten. Die gewal-

<sup>1)</sup> Ausführlicher äussert sich der Verfasser hierüber in der NZZ Nr. 1552 vom 24. Juli 1950, Abendblatt.

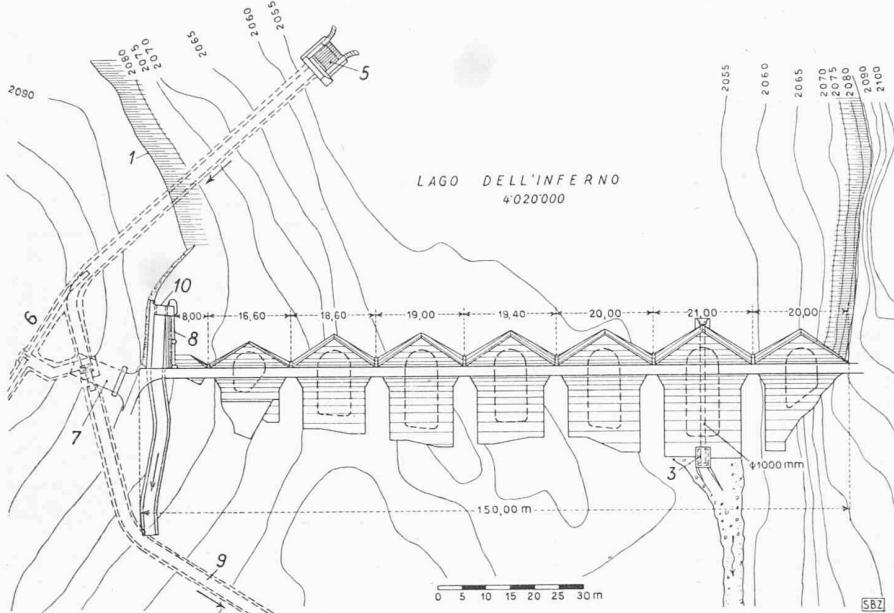


Bild 14. Stauese Inferno am Bitto, Lageplan der Pfeilerstaumauer, Masstab 1:1500

tigen Summen, die aus diesem Grunde bisher nach Deutschland, Schweden, USA usw. abwanderten, können in Zukunft weitgehend dazu verwendet werden, unsren eigenen Leuten Arbeit als Vorprüfer zu verschaffen.

Der Patentgesetzentwurf ist ein Werk der Verständigung aller interessierten Kreise und muss als hervorragend qualifiziert werden; er ist sozial, gerecht und wirksam zugleich.

## Von der Tätigkeit der Regionalplanungsgruppen der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung

DK 061.2:711.3 (494)

### RPG Nordwestschweiz

Der im Jahre 1947 gegründeten und von Dr. J. Killer geleiteten Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung gehören heute neben Einzelmitgliedern zwölf Gemeinden an. Sie hat das Ziel, die Koordinierung der Ortsplanungen durchzuführen. Es wurde eine Fachkommission für Regionalplanung Turgi gegründet; sie wird sich mit regionalplanerischen

Problemen befassen, die mit der Erstellung des projektierten Hafens Brugg zusammenhängen.

Ferner ist eine Fachkommission für Landschaftsgestaltung ins Leben gerufen worden, die sich schon wirkungsvoll für den Schutz erhaltungswürdiger Landschaftspartien einsetzen konnte. Beim Projektieren der Umgebung des Kraftwerkes Birsfelden fand eine enge Zusammenarbeit mit der Vereinigung für Heimatschutz statt, indem die Vertreter der RPG Nordwestschweiz bei einem Gutachten mitwirkten, das den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land den Erwerb eines 80 m breiten Geländestreifens von der Birsmündung bis zum Maschinenhaus vorschlägt, der zum Schutz des Rheinufers vor jeglicher Bebauung dienen soll.

Im Kanton Basel-Land ist eine Arbeitsgemeinschaft für

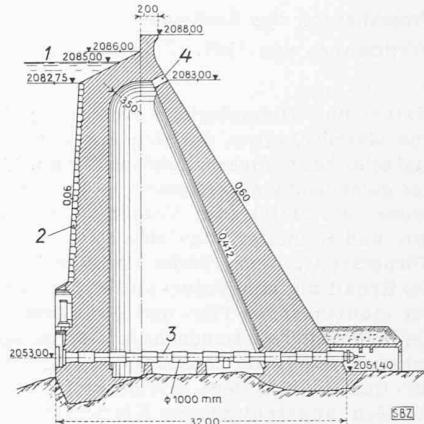


Bild 15. Staumauer Inferno. Querschnitt durch einen Block der Pfeilerstaumauer. Masstab 1:800

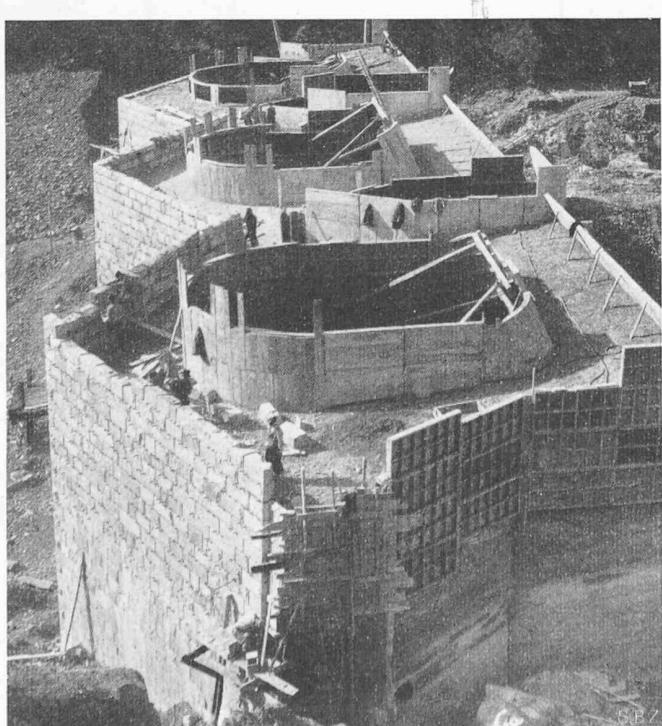


Bild 16. Staumauer Inferno, Bauzustand im Oktober 1942

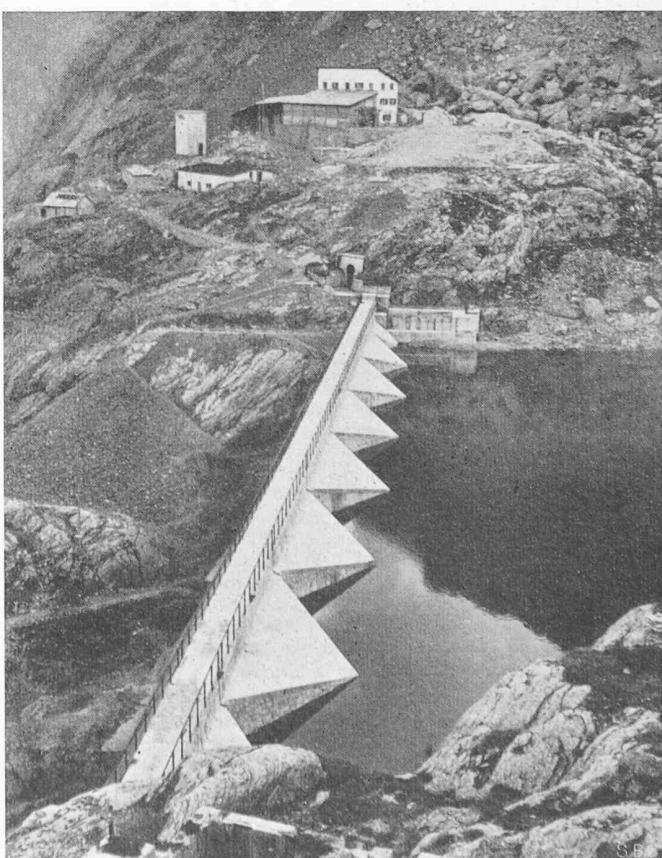


Bild 17. Blick auf die Staumauerkrone und auf den Stausee Inferno